



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0001/2021-2026

|                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
| Federführung: Fachbereich I | Datum: 13.10.2021 |
| Bearbeiter: Martina Krause  | AZ:               |

|                       |               |            |
|-----------------------|---------------|------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> |            |
| Gemeinderat           | 10.11.2021    | öffentlich |

### **Vereidigung des Bürgermeisters / Hinweis auf die fortgeltende Bindung des früheren Eides**

Gem. § 81 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach der Wahl zu vereidigen. Die Vereidigung ist von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglied durchzuführen.

Im Falle der Wiederwahl bedarfs es jedoch keiner erneuten Eidesleistung, weil das Zeitbeamtenverhältnis nicht neu begründet, sondern fortgesetzt wird.

Der Bürgermeister ist somit von der Eidesleistung befreit und ist stattdessen durch einen zu den Personalakten zu nehmendem Hinweis desjenigen, der die Vereidigung durchführt, darauf aufmerksam zu machen, dass der früher geleistete Diensteid ihn auch in dem neuen Beamtenverhältnis auf Zeit bindet.

**Anlage/n**  
Fortgeltung\_Eid